

**Satzung
zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Duisburg vom 06. August 2001¹**

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 25.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung beruht auf:

- § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666/SGV 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245)
- § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 – GV. NRW. S. 734 –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2000 – GV. NRW. S. 568 -.

**§ 1
Gegenstand der Satzung**

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur

- a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
- c) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiotopie,
- d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,
- e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes

gegen schädliche Einwirkungen geschützt.

**§ 2
Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.

(2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 16 Abs. 1 LG). Die Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 42 a Abs. 2 LG) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 42 e LG), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.

(3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 3²**Geschützte Bäume**

- (1) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.
- (2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm und mehr beträgt sowie mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.
- (3) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die auf Grund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen und/oder für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (siehe § 7).
- (4) Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume von bewirtschafteten Obstwiesen sowie Bäume auf kleingärtnerisch genutzten Parzellen innerhalb von Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes.

§ 4²**Verbotene Handlungen**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen nicht ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume sowie Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen oder Gärtnereien, zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen sowie zur Bewirtschaftung von Wald. Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt Duisburg unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Baum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch
- a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen,
 - c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von schädlichen Stoffen, wie z. B. Salzen, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,
 - d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,
 - f) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung etwas anderes bestimmt ist,
 - g) Einsatz von schweren Maschinen und Geräten zum Verdichten im Wurzelbereich.

§ 5²**Anordnung von Maßnahmen**

(1) Die Stadt Duisburg kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.

(2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

(3) Die Stadt Duisburg kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte zu Lasten der Stadt duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann oder eine Durchführung durch den Pflichten den Belangen des Baumschutzes (§ 1) voraussichtlich nicht gänzlich Rechnung getragen würde.

§ 6²**Ausnahmen und Befreiungen**

(1) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn

- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern (Schnittmaßnahmen) und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- b) eine nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- c) von dem geschützten Baum direkte oder mittelbare Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die nicht gegenwärtig sind (§ 4 Abs. 2), ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise unwiederbringlich nach Ablauf des Folgejahres mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
- d) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
- e) geeignete Maßnahmen getroffen werden, um negative Einwirkungen im Sinne des § 4 Abs. 3 auf geschützte Bäume zu vermeiden,
- f) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- g) die Bäume, die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen; eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung der betroffenen Bäume ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung nutzbar wären,
- h) wenn der geschützte Baum durch andere geschützte Bäume so stark eingeschränkt oder behindert ist, dass eine natürliche Entwicklung nicht gesichert ist,
- i) wenn der Baum keinen ausreichenden Zuwachs bildet und andere Bäume in ihrer Entwicklung behindert,
- j) eine Umwandlung von Nadelholz in Laubholz erfolgt; dies gilt nicht für Eiben.

(2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn

- a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist oder
- b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

(3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt Duisburg schriftlich zu beantragen und zu begründen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges und des Kronendurchmessers einzutragen. Im Einzelfall kann die Stadt Duisburg den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern.

(4) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

§ 7²

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlung

(1) Wird auf der Grundlage des § 6 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte auf seine Kosten bestimmte Bäume als Ersatz für entfernte Bäume auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung). Ist ein anderer Antragsteller, so tritt er an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.

(2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Für je angefangene 40 cm Stammumfang des entfernten Baumes ist eine Neuanpflanzung vorzunehmen. Bei der Umwandlung von Nadelholz in Laubholz ist für jeden Baum ein Ersatzbaum zu pflanzen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

Bei der Festsetzung der Ersatzpflanzung werden Baumart, vorhandene Schäden und Mängel am Baum sowie Standortprobleme berücksichtigt. Sie wirken sich mindernd bei der Berechnung der Anzahl der Ersatzbäume aus.

Als Ersatz werden großkronige, hochstämmige Laubbäume mit einem Stammumfang von 18 bis 20 cm bzw. klein-, schmalkronige oder kugelförmige, hochstämmige Laubbäume mit einem Stammumfang von 16 bis 18 cm festgesetzt. Es sollten möglichst heimische Bäume als Ersatz gepflanzt werden.

(3) Kommt ein Antragsteller seiner Verpflichtung gemäß § 7 Abs. 1, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen, nicht nach oder ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen.

(4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Durchschnittswert des Baumes einschließlich einer Pauschale für die Pflanzkosten, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Abs. 1 bis Abs. 3). Die Ausgleichszahlung wird fällig, sobald der Bescheid gemäß § 6 Bestandskraft erlangt hat.

(5) Von der Regelung des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Falle müssen Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.

§ 8

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und, soweit möglich, den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen. Dabei ist bei der Planung der Baumbestand mit einzubeziehen, um das Entfernen von geschützten Bäumen auf ein Minimum zu beschränken. Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis (§ 6 Abs. 4) ergeht gesondert im Baugenehmigungsverfahren.

(3) Absatz 1 und Absatz 2 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

§ 9 Folgebeseitigung

Hat ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, treffen ihn die gleichen Verpflichtungen wie im Falle des § 7.

§ 10² Verwendung von Ausgleichszahlungen

(1) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Duisburg zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

(2) Darüber hinaus können Ausgleichszahlungen auch für Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 verwendet werden.

(3) Ferner können aus der Ausgleichszahlung auch Zuschüsse für Pflege- und Sanierungsarbeiten an geschützten Bäumen nach den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung (ZTV Baumpflege) gewährt werden, wenn der Baum nicht mit zumutbarem Aufwand vom Eigentümer erhalten werden kann.

§ 11 Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt Duisburg sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Feststellung von Verstößen gegen diese Satzung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Räume dürfen nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten betreten werden.

Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 12² Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 17 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
- b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 5 Absätze 1 und 2 nicht Folge leistet,
- c) Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,

- d) entgegen § 8 Absatz 1 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt,
- e) eine Unterrichtung der Stadt Duisburg nach § 4 Abs. 2 unterlässt oder
- f) seinen Verpflichtungen nach §§ 7, 9 nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 71 Absatz 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 13 Gebühren

Entscheidungen nach § 6 Abs. 3 sind gebührenpflichtig. Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach der Baumschutzgebührensatzung der Stadt Duisburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2001 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Duisburg vom 27. November 1987 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 39, S. 346) außer Kraft.

¹Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 25 vom 20.08.2001, S. 296

²Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 47 vom 31.12.2011, S. 519
1. Änderung vom 13.12.2011, in Kraft getreten am 01.01.2012
§ 3 Abs. 4, § 4 Abs. 3 c), § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 c) geändert
§ 6 Abs. 1 j) eingefügt, § 7 Abs. 2 u. 4 geändert
§ 10 Abs. 2 u. 3 angefügt, § 12 Abs. 2 geändert